Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Segeberg

vom 24.09.2020

Präambel

Radfahren soll als fester Bestandteil der Alltagsmobilität im Kreis Segeberg an Bedeutung gewinnen. Um den Anteil von Radverkehr am Modal Split im Kreis Segeberg maßgeblich zu erhöhen, ist ein entsprechendes Angebot an Radverkehrsinfrastruktur Voraussetzung. Derzeit besteht im Kreisgebiet ein erhebliches Ausbau- und Sanierungspotential. Mit Beschluss des Kreistages im Juni 2017 soll mit finanzieller Unterstützung des Kreises die Radverkehrsinfrastruktur in den Gemeinden verbessert und ausgebaut werden.

1. Zuwendungszweck

Mit Kreistagsbeschluss vom 25.06.2020 - DrS/2020/134 hat der Kreis Segeberg die Verlängerung der Richtlinie für die Jahre 2021 bis 2024 beschlossen, um den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur in Baulast der Gemeinden weiterhin zu fördern. Mit Kreistagsbeschluss vom 24.09.2020 bewilligt der Kreistag hierfür ein Budget von jährlich zwei Millionen Euro. Für Zuwendungen, die der Kreis außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen aus Haushaltsmitteln bewilligt, gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien. Soweit diese keine konkreteren Regelungen enthalten, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 LHO für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und an Dritte vom 26.01.1984 (Amtsbl. Schl.-H. 1984 S. 115ff und 136ff, zuletzt geändert durch Erlass vom 13.07.2015, Amtsbl. Schl.-H. S. 834ff) in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Segeberg. Dies umfasst die Sanierung und den Ausbau der Radwegeinfrastruktur, insbesondere

- straßenbegleitende Radwege,
- Schutzstreifen auf Gemeindestraßen (vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen),
- straßenunabhängige Radwege,

Querungshilfen im Verlauf einer Radwegverbindung

sowie ergänzende Maßnahmen der Radverkehrsinfrastruktur, insbesondere

- Mobilstationen,
- überdachte Fahrradabstellanlagen einschl. Fahrradboxen.

Beschilderung und Beleuchtung sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen. Kooperationen von öffentlichen und privaten Antragstellern sind zulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für eine Zuwendung nach Förderrichtlinie sind:

- **4.1.** Das betreffende Bauwerk muss in der Baulast der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen. Hiervon ausgenommen sind Fahrradabstellanlagen.
- **4.2.** Beachtung der ERA Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (Stand 2010 Herausgeber ist die Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)) beim Neubau von Radverkehrsanlagen.
- **4.3.** Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, fachkundiges Personal bzw. ein fachkundiges Ingenieurbüro mit der Planung und der Bauüberwachung zu beauftragen.
- **4.4.** Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellt sicher, dass die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- **4.5.** Anderweitige Fördermöglichkeiten sollen vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine Kumulierung von Fördermitteln ist möglich.
 - Bei kommunalen Antragstellern: Bei der Durchführung des Vorhabens ist das Vergaberecht zu berücksichtigen.
- **4.6.** Von privaten Antragstellern ist eine De-minimis-Erklärung einzureichen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- **5.1.** Abweichend von der allgemeinen Förderrichtlinie des Kreises Segeberg kann eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten erfolgen.
- **5.2.** Gemeinden mit einer unter dem Durchschnitt liegenden Finanzkraft aller kreisangehörigen Gemeinden können Zuschläge zu der Regelförderquote nach Ziffer 5.1 von bis zu weiteren 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten erhalten.
- **5.3.** Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- **5.4.** Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist zulässig, sofern ein Eigenanteil von mindestens 10% für die Antragstellenden verbleibt.
- 5.5. Für Zuwendungen, die der Kreis außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen aus Haushaltsmitteln bewilligt, gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien. Soweit diese keine konkreteren Regelungen enthalten, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 LHO für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und an Dritte vom 26.01.1984 (Amtsbl. Schl.-H. 1984 S. 115ff und 136ff, zuletzt geändert durch Erlass vom 13.07.2015, Amtsbl. Schl.-H. S. 834ff) in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.
- **5.6.** Bei der Förderung von Radabstellanlagen privater Antragsteller gelten folgende Bedingungen:
 - i) Bei Neubau:

Die Förderung pro neu geschaffenem überdachten Radabstellplatz beträgt max. 50% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 1000€. Abstellplätze ohne Überdachung werden nicht gefördert.

Die Gesamtsumme der Maßnahme beträgt min. 20.000,-€.

ii) Bei Sanierung:

für eine nachträgliche Überdachung bestehender Radabstellanlagen beträgt die Förderung max. 50% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 500€ pro Abstellplatz.

Die Gesamtsumme der Maßnahme beträgt min. 10.000,-€.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- **6.1.** Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen entsprechend zu belegen. Dazu zählen insbesondere:
 - Beschreibung des Vorhabens und Bedeutung des Vorhabens für die Gemeinde sowie qualifizierte Planungsunterlagen. Diese Planungsunterlagen können auch zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Erklärung zur Baulastträgerschaft und nachhaltigen Pflege der geförderten Infrastruktur
 - Erklärung zur Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit
 - bei gemeindeübergreifenden Vorhaben muss eine Kooperationserklärung aller beteiligten Gemeinden vorliegen und eine federführende Stelle für das Vorhaben festgelegt und benannt werden.
 - Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.
- **6.2.** Der Antrag ist zu richten an: Kreis Segeberg Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg bzw. radverkehrsfoerderung@kreis-se.de
- **6.3.** Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft die Landrätin oder der Landrat des Kreises Segeberg.
- **6.4.** Die Antragstellung ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres möglich. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabe erfolgt nach Abwägung und Prüfung der genannten Zuwendungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- **6.5.** In Ausnahmefällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahme Beginn ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung.

- 6.6. Über die Anträge wird nach dem jährlichen Stichtag entschieden. Bei Bewilligung soll darauf geachtet werden, dass die Gemeinden in allen Teilen des Kreises ausgewogen berücksichtigt werden. Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- **6.7.** Maßnahmen mit Priorisierung im Radverkehrskonzept des Kreises sollen vorrangig gefördert werden.
- **6.8.** Über die Zuwendung und deren Höhe wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Anzahl der vorliegenden Anträge entschieden.
- **6.9.** Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Abwägung und Prüfung der genannten Zuwendungsvoraussetzungen. Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

7. Auszahlung der Mittel

7.1. Zuwendungen sind nur soweit und nicht eher auszuzahlen, als sie nach Verbrauch der Eigenmittel für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen), sowie einem bildmäßigen Nachweis der Maßnahme und einer Eigenerklärung zur Einhaltung der in Ziffer 4 geforderten Bestimmungen besteht. Zur Einpflege der Maßnahme in den Bestand des Radwegenetzes ist die Übergabe der genauen Daten vorzugsweise in Shape-Dateien erforderlich. Die Nachweise dienen der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen.
- **8.2.** Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.
- **8.3.** Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung sind die erhaltenen Fördermittel an den Kreis zurückzuführen.

9. Förderzeitraum

9.1. Diese Förderrichtlinie tritt ab sofort in Kraft und gilt vorerst bis zum 31.12.2024 vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die genannten Jahre.

Im Übrigen gilt die allgemeine Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg in der Fassung vom 24.10.2016.